



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz • Postfach 30 01 52 • 02806 Görlitz

An die Träger und Leiter*innen von
Kindertageseinrichtungen
im Landkreis Görlitz

Amt: Jugendamt
Sachgebiet: Kinder-, Jugend- und
Familienarbeit
Bearbeiter/in: Marlen Heinze
Telefon: 03581 – 663 2853
Telefax: 03581 – 663 6 2853
marlen.heinze@kreis-gr.de
Sitz:
Landratsamt Görlitz
Jugendamt
Bahnhofstr. 24
02826 Görlitz
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum: 22.04.2020

Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben):

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona – Pandemie Einstellung des Betriebes von Schulen und der Kindertagesbetreuung Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren Trägervertreter,
sehr geehrte Kita-Leiterinnen, sehr geehrte Kita-Leiter,

mit dem vorliegenden Brief möchten wir allen Einrichtungen Hinweise zur Umsetzung der Allgemeinverfügung vom 17. April 2020, die nicht in den FAQ´s zur Notbetreuung (<https://www.coronavirus.sachsen.de/faq-notbetreuung-4371.html>) auf der Internetseite der Sächsischen Staatsregierung erfasst sind, zur Verfügung stellen.

Zum **Begriff „Handwerker“** aus der Allgemeinverfügung vom 17. April 2020 ist im Tagesbrief 23/20 vom 20.04.2020 zum Corona-Virus des Sächsischen Städte- und Gemeindetages ist Folgendes formuliert:

„Ein Gewerbe gehört dann zum Handwerk, wenn es handwerksmäßig betrieben wird und in einer der Anlagen der Handwerksordnung (HwO) aufgeführt ist. Die entsprechenden Anlagen der HwO sind unter den nachfolgenden Links abrufbar:

- Anlage A Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (§ 1 Absatz 2 HwO) https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html
- Anlage B Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können (§ 18 Absatz 2 HwO) https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_b.html

Vom Sächsischen Sozialministerium haben wir im Zusammenhang mit der Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 zusätzlich folgende Positionierung:

Alle Handwerksbetriebe dürfen tätig sein, außer denen, denen die Tätigkeit untersagt ist (z. B. Frisöre). Eine Frage kann auch dahin gehend gestellt werden, inwieweit ein Eintrag in die Handwerksrolle bei dem Betrieb gegeben ist.

Der Zugang für elektronisch
Signierte und verschlüsselte
elektronische Dokumente ist mit
Einschränkungen eröffnet.
Informationen und Erläuterungen
auf www.kreis-goerlitz.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)
Di 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mi 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)
Do 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Fr 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)

Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur

Der Notbetreuungsanspruch besteht gemäß Nr. 3 der Allgemeinverfügung grundsätzlich, wenn die Personensorgeberechtigten „...in einem Sektor der Kritischen Infrastruktur...“ tätig sind. Die Sektoren der Kritischen Infrastruktur sind in Anlage 1 zur Allgemeinverfügung definiert (vgl. Tagesbrief Nr. 22/20 vom 17.04.2020, dort Anlage 2.1).

Daraus lässt sich schließen, dass etwa bei Steuerberatern oder Handwerkern nicht nur der jeweilige Geschäftsinhaber selbst, sondern auch dessen Mitarbeiter in einem Sektor der kritischen Infrastruktur tätig sind und damit einen Anspruch auf Notbetreuung haben, sofern der Arbeitgeber bescheinigt, dass sie für den Betrieb zwingend erforderlich sind.

Positionierung des Sächsischen Sozialministeriums zum:

Anspruch auf Notbetreuung wenn nur einer der Personensorgeberechtigten in einem Bereich der Kritischen Infrastruktur tätig ist gemäß Nr. 3 der Allgemeinverfügung:

„... aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann ...“ (Ziffer 3, 2. Anstrich, Seite 2)

„... und der andere Berechtigte an der Betreuung aus beruflichen Gründen verhindert ist.“ (zu Ziffer 3, Seite 6)

Die Arbeitgeber beider Personensorgeberechtigten haben auf dem Formular Anlage 2 die Bestätigung abzugeben. Hintergrund ist die Regelung in der Allgemeinverfügung, dass der andere Personensorgeberechtigte die Betreuung des Kindes aus beruflichen Gründen nicht sicherstellen kann. Das Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule ist als Anlage 2 Bestandteil der derzeit gültigen Allgemeinverfügung vom 17. April 2020 und demzufolge nicht losgelöst zu verwenden.

Gruppengröße

Aktuell existiert keine rechtlich verbindliche Festlegung zur maximalen Gruppengröße in der Notbetreuung. Die Einrichtungen sind lediglich angehalten, die Gruppen so klein zu halten, wie dies die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder einerseits und die räumlichen und personellen Kapazitäten andererseits zulassen. Demgegenüber haben Eltern, die die Voraussetzungen für die Notbetreuung erfüllen, einen Anspruch darauf. Daher ist es aktuell aus unserer Sicht nicht möglich, eine Notbetreuung abzulehnen, wenn die in der Allgemeinverfügung normierten Voraussetzungen gegeben sind, auch wenn dies nach Ausschöpfung aller räumlichen Möglichkeiten zu größeren Gruppen führt.

Sofern aufgrund der steigenden Gruppenanzahl nicht ausreichend pädagogisches Personal zur Verfügung steht, besteht weiterhin die Möglichkeit, Fachkräfte aus dem Hortbereich in Kindergarten und Krippe einzusetzen. Die Notbetreuung in den Grundschulen wird dann gemäß Dienstanweisung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) vom 15. März 2020 (**Anlage 1**) auch für die übliche Hortzeit durch Lehrkräfte abgesichert.

Eingewöhnung

Grundsätzlich ist auch im Rahmen der Notbetreuung eine Eingewöhnung in den Kindertagesstätten nicht ausgeschlossen, sofern ein Anspruch auf Notbetreuung besteht. Die Eingewöhnung kann jedoch nicht mit einem Elternteil in der jeweiligen Gruppe stattfinden. Denkbar ist jedoch, die Eingewöhnung in einem separaten Raum mit dem Elternteil, dem betreffenden Kind und einer Fachkraft durchzuführen. Ein Kontakt des zur Eingewöhnung in

der Einrichtung anwesenden Elternteils mit anderen Kindern sollte in jedem Fall vermieden werden.

Inwieweit die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Eingewöhnung im Rahmen der Notbetreuung gegeben sind, obliegt jedoch der Entscheidung der Einrichtungsleitung vor Ort.

Positionierungen des Sächsischen Sozialministeriums zum:

Mundschutz

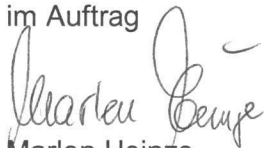
Es gibt ein Mundschutzgebot im Einzelhandel und für den öffentlichen Nahverkehr. Eine Mundschutzpflicht in der Öffentlichkeit gibt es nicht. Aus diesem Grund gibt es auch **keine Mundschutzpflicht für Erzieher*innen und Kinder in der Kita**. Auch gibt es keine Festlegungen dazu, wenn Erzieher*innen Masken nutzen wollen. Sollte der Träger einer Kindertageseinrichtung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für notwendig erachten, dann empfehlen wir den Entwicklungsstand der zu betreuenden Kinder zu beachten. Dieser begründet auch die unterschiedliche Handhabung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen durch das Sächsische Kultusministerium. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch noch einmal auf den letzten Absatz im Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 09. April 2020 zu den hygienischen Vorbereitungen. Den genauen Wortlaut finden Sie unter:

http://schule-sachsen.de/20_04_17_AllgV_Anlage3.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Marlen Heinze

Sachgebietsleiterin

Kinder-, Jugend- und Familienarbeit